

# Finanzdienstleister müssen Exportrecht beachten

Seit dem EU-Aktionsplan für Proliferationspolitik geraten Dienstleister immer mehr in den Fokus. Exportverstöße werden nicht nur bei Exporteuren verfolgt, sondern zunehmend auch bei ihren Dienstleistern wie Spediteuren/Frachtführern, Brokern und Finanzdienstleistern/Banken. Es fragt sich, welche Prüfpflichten die Banken in den USA und der EG haben, um nicht selber strafbar zu werden. Welche Finanzdienstleister sind hiervon noch betroffen?

## Ein hypothetischer Fall

Die in Deutschland ansässige Bank B bestätigt ein Akkreditiv für den Export des deutschen Exporteurs D an den Kunden I im Iran. Nehmen wir an, B sieht sofort, dass D weder die Identität des iranischen Kunden I geprüft hat, noch, ob dieser auf einer Sanktionsliste gelistet ist. Variante: B sieht sofort, dass dieser Export einer Genehmigungspflicht unterfällt und dass eine Exportgenehmigung des BAFA fehlt. Macht sich B strafbar, wenn sie D gewähren lässt, ohne ihn auf diese fehlenden Prüfungsschritte anzusprechen? Wenn ja: Welche Prüfungen muss B auf jeden Fall durchführen?

## Herleitung der Prüfpflicht der Finanzdienstleister

Nach den Terroranschlägen von 2001 wurde die Sicherheitsrat-Resolution 1540 (2004) verabschiedet, in der alle UN-Mitgliedsstaaten verpflichtet wurden, nationale Kontrollen zur Verhinderung der Proliferation zu ergreifen. Diese Kontrollen sollen auch alle Dienstleistungen bei

Export/Transit der Massenvernichtungswaffen umfassen, wie etwa: „eine Finanzierung und ein Transport, der zu dieser Proliferation beitragen würde, und die

Anwendung von Endverwender-Kontrollen und von Sanktionen für die Verletzung von Exportverstößen“. Zur Konkretisierung der Rechtspflichten bzgl. Geldwä-



„Red Flags“ signalisieren Prüfbedarf bei der Finanzierung von Exportgeschäften.



**PD Dr. Harald Hohmann**  
Rechtsanwalt,  
Hohmann & Partner  
Rechtsanwälte

harald.hohmann@  
hohmann-partner.com

sche und Terrorfinanzierung (inzwischen gibt es eine rechtspolitische Verständigung, dies auch für die Proliferationsfinanzierung anzuwenden) hat das von 33 OECD-Staaten geschaffene Gremium FATF (*Financial Action Task Force*) 40 Empfehlungen für Finanzdienstleister verabschiedet. Diese stellen „Soft Law“ dar, also nicht unmittelbar erzwingbares Recht, das aber im Rahmen der Auslegung nationalen Rechts berücksichtigt werden muss.

## Welche Finanzdienstleister sind hiervon betroffen?

Nach diesen FATF-Empfehlungen gelten solche Prüfpflichten für alle an der Finanzierung internationaler Geschäfte beteiligten Dienstleister wie Kredit- oder Finanzinstitute, die Geldüberweisungen tätigen, Banken oder Exportkreditagenturen, die bei Exportkrediten involviert sind, sowie Versicherungen, die einige der Risiken aus diesen internationalen Geschäften abdecken. Entsprechendes soll auch gelten für Broker, die solche internationalen Geschäfte aushandeln. Möglicherweise

se sollen sie z. T. – wie es jetzt auch das deutsche GwG (Geldwäschegesetz) verlangt – für einige der folgenden Dienstleister gelten: Trusts, Kasinos, Grundstücksmakler, Schmuckverkäufer oder Anwälte, sofern sie in solche internationalen Geschäfte erheblich involviert sind.

### Herleitung der Prüfpflichten im Recht Deutschlands bzw. der EG

Auf EG-Ebene ist vor allem die 3. Geldwäsche-Richtlinie 2005/60 zu berücksichtigen, die durch das GwG und einige Bestimmungen des KWG (Kreditwesengesetz) und des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) umgesetzt wurde, sowie die EG-Verordnung 1781/2006. Diese bekämpfen neben der Geldwäsche auch die Terrorismusfinanzierung, zu der neuerdings auch die Proliferationsfinanzierung gerechnet werden kann.

In die gleiche Richtung – weitgehend parallele Bekämpfung von Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung (mit Übernahme von Geldwäscheansätzen) – tendieren einzelne Normen des deutschen Exportrechts, wie die Meldepflichten für Auslandszahlungen ab einer Höhe von 12.500 Euro (vgl. §§ 59, 60 AWW), die Strafbarkeit wegen leichtfertigen Förderns des Erwerbs von ABC-Waffen (nach Kriegswaffenkontrollgesetz KWKG) und insbesondere einige Vorschriften des EG-Iran-Embargos: Hierzu gehören das Verbot bzw. die Genehmigungspflicht für Finanzierungen von Iran-Exporten bzgl. im Iran

verbotener Güter bzw. im Iran genehmigungspflichtiger Güter (nach Verordnung 423/2007 und DUV, Dual-Use-Verordnung) sowie die Wachsamkeitsverpflichtungen europäischer Banken gegenüber den in Anhang VI genannten iranischen Banken, ob es hier zu Geldwäsche, Terrorismus- oder Proliferationsfinanzierung kommen kann.

### Herleitung der Prüfpflichten im Recht der USA

In den USA ergeben sich solche Prüfpflichten außer aus den Geldwäsche-Regelungen vor allem aus den Embargoregelungen des OFAC (*Office of Foreign Assets Controls*), welche primär „US Persons“ alle Dienstleistungen verbieten, welche zu einem Embargoverstoß beitragen würden. Dass aber auch europäische Banken hiergegen verstoßen können, etwa wenn Überweisungen aus den USA getätigt werden, zeigt das „*Settlement Agreement*“ der Lloyds TSB Bank (Dezember 2009), durch welche sich diese britische Bank zu einer Zahlung von 350 Mio US\$ verpflichtete, weil sie Iran- und Sudan-Investitionen anonymisiert und somit erleichtert hatte.

### Die hohen Risiken

Nach US-Exportrecht drohen bei Missachtung der Prüfpflicht der Banken sehr hohe Sanktionen. Maximal möglich sind bei Missachtung des US-Iran-Embargos Freiheitsstrafen von bis zu 20 Jahren oder

Geldstrafen von bis zu 1 Mio US\$ je Verstoß oder – bei fahrlässiger Begehung – Geldbußen von bis zu 250.000 US\$ je Verstoß. Der Fall Lloyds zeigt, dass solche Sanktionen realistisch sind. Auch in Deutschland kann der Embargoverstoß mit Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, bei Fahrlässigkeit mit hohen Geldstrafen sanktioniert werden. Sofern es allein um Geldwäsche geht, kann dies mit Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

### Die Prüfpflichten der Finanzdienstleister/Banken

Die Prüfpflichten der Finanzdienstleister müssen nach den 40 Empfehlungen der FATF folgende Punkte betreffen:

- umfassende Verhinderung von Geldwäsche (Empfehlungen 1-4 und 15)
- Sorgfaltspflichten bzgl. Kunden, vor allem deren Identifizierung (KYC: *Know Your Customer*) und Überprüfung (CDD, *Customer Due Diligence*) (Empfehlung 5)
- besondere Sorgfaltspflichten gegenüber PEP (*Politically Exposed Persons*) und gegenüber Korrespondenzbanken in internationalen Transaktionen (Empfehlungen 6 und 7)
- Aufbewahrungspflicht dieser Unterlagen von mindestens fünf Jahren, um kriminelle Aktivitäten noch aufdecken zu können (Empfehlung 10),
- besondere Sorgfaltsverpflichtungen bei „komplexen, unüblich großen oder sonstwie ungewöhnlichen Transaktionen“

„den“ durch schriftliches Dokumentieren der eigenen Prüfungen (Empfehlung 11),

- Verpflichtung zu Verdachtsanzeigen (STR, *Suspicious Transaction Reports*) an eine FIU (*Financial Intelligence Unit*) – in Deutschland ist dies die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen beim BKA – (Empfehlung 13)
- Verpflichtung zur Meldung von Geldzahlungen ab einer bestimmten Höhe an eine zentrale Einrichtung (Empfehlung 19)

### Zum Ausgangsfall

Im Ausgangsfall hatte B nach FATF-Empfehlung 5 die Verpflichtung, sowohl seinen Kunden D als auch (zumindest bei „*Red Flags*“) den Begünstigten I zu überprüfen, bevor er diese Geschäftsaktivität beginnt: B muss hierzu aus unabhängigen Quellen (wie etwa Internet) die Angaben zu D und I und zu ihrer geplanten Geschäftstätigkeit überprüfen und sich von D zusätzlich einen Ausweis vorlegen lassen. Weiter muss B sicher sein, dass D und I nicht auf EG-Sanktionslisten gelistet sind, weil dann die Übernahme der Finanzierung durch B verboten ist. Dies folgt zwingend aus den Antiterrorverordnungen EG-VO 2580/2001 und 881/2002, während § 4 Abs.5 GwG hier etwas vage bleibt. Gegen diese Verpflichtung hat B verstoßen. Sollte I gelistet sein und dennoch beliefert werden, hat D die Straftat des Embargoverstoßes begangen, zu der B im Zweifel Beihilfe geleistet hat.



## Zur Fallvariante

Wenn B sofort sieht, dass dieser Export einer Genehmigungspflicht unterfällt und dass eine Exportgenehmigung des BAFA fehlt – wegen des Massengeschäfts für B dürfte dies aber wenig wahrscheinlich sein –, wird es sich um eine „ungewöhnliche Transaktion“ im Sinne der Empfehlung 11 handeln, weil hier verschiedene „Red Flags“ eingreifen.

Dies dürfte nach den FATF-Empfehlungen im Zweifel zu einer Verpflichtung führen, notfalls – zumindest bei Terrorfinanzierung – eine Verdachtsanzeige an das BKA zu schicken. Es stellt sich aber die Frage, ob die Bank (ihre exportrechtlichen Prüfpflichten sind *nur subsidiär*) nicht auch verpflichtet sein kann, selber zu prüfen, ob es sich um ein gelistetes und somit genehmigungspflichtiges Gut handelt.

Aus den jüngsten FATF-Dokumenten ergibt sich, dass eine grundsätzliche Verpflichtung der Finanzdienstleister zur Überprüfung von Gütern anhand von Exportlisten eher abgelehnt wird mangels vorhandener Expertise. Es stellt sich aber die Frage, ob nicht doch eine Prüfpflicht besteht, wenn der Bankkunde exportrechtlich unerfahren ist (ähnlich wie beim Spediteur).

Im vorliegenden Fall gilt allerdings die Besonderheit, dass die Bank für einen Exportkredit in den Iran eine spezialgesetzliche Prüfpflicht trifft, ob sich die

Finanzierung auf ein Gut bezieht, dessen Export in den Iran verboten (nach Anhängen I, I A der EG-VO 423/2007) oder genehmigungspflichtig (nach Anhang II der EG-VO 423/2007) ist, weil dann auch die Finanzierung verboten bzw. genehmigungspflichtig ist (vgl. Art.5 EG-VO 423/2007).

Finanzdienstleister müssen auf jeden Fall den Kunden und u. U. den Begünstigten überprüfen, bei „Red Flags“ für ein sensibles Geschäft sind u. U. auch Überprüfungen des Geschäfts erforderlich.

Demnach ist die Bank verpflichtet, zumindest eine solche Güterliste nach der Iran-Embargo-VO – wohl im Gegensatz zu einer solchen nach der DUV – zu überprüfen, um durch die Finanzierung eines verbotenen bzw. genehmigungspflichtigen Iran-Exportes nicht selber einen Embargoverstoß zu begehen. Dieser Fall zeigt, wie weit die exportrechtlichen Prüfpflichten der Banken gehen können, obwohl diese nur subsidiär zu Exportprüfungen verpflichtet sind.

## Resümee

Für Finanzdienstleister empfiehlt sich, eine Organisationsanweisung zur einheitlichen Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung zu haben, diese durch Inhouse-Seminare einzuführen und später hierzu Audits durchzuführen. ◀



## Handbuch Länderrisiken 2010

Auslandsmärkte auf einen Blick

Das „Handbuch Länderrisiken 2010: Auslandsmärkte auf einen Blick“ liefert wertvolle Orientierungshilfen im internationalen Handel. Es bietet einen kompakten Überblick über die wirtschaftliche und politische Lage in 5 Regionen und 156 Ländern. Für ausgewählte Länder sind zudem Informationen über einzelne Branchen, Zahlungserfahrungen, Zahlungsmittel und den Forderungszug enthalten.

Herausgegeben von Coface Deutschland in Zusammenarbeit mit dem F.A.Z.-Institut.  
April 2010, 494 Seiten, Paperback, 98,00 €, ISBN: 978-3-89981-690-7

## Investitionsführer China 2009

Marktchancen und Rahmenbedingungen

Der Investitionsführer China gibt Unternehmen, die sich in China und Hongkong engagieren oder einen Markteinstieg planen, einen Überblick über die aktuelle politische und wirtschaftliche Entwicklung. Daran schließt sich eine kurze Darstellung der Finanzierungsinstrumente der DEG an. Ausführlich geht der Investitionsführer auf rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für ausländische Investoren ein.

Herausgegeben von F.A.Z.-Institut, DEG und Rödl & Partner.  
Januar 2009, 152 Seiten, broschiert, 65,00 €, ISBN: 978-3-89981-912-0



## ▶ Weitere Investitionsführer unter [www.laenderdienste.de](http://www.laenderdienste.de)

Hiermit bestelle ich:

- Exemplar/e des **Handbuchs Länderrisiken 2010** à € 98,00  
 Exemplar/e des **Investitionsführers China** à € 65,00  
 Exemplar/e des **Investitionsführers Indien** à € 65,00

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_ Abteilung \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ EX0510

Bitte senden Sie mir kostenlos und unverbindlich

- Ihren Gesamtprospekt  Ihre Mediadaten

**Widerrufsrecht:** Die Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware ohne Begründung in Textform oder durch Rücksendung der Ware widerrufen werden; rechtzeitige Absendung an F.A.Z.-Institut, vertreten durch Herrn Volker Sach, eingetragen beim Handelsregister Frankfurt am Main, HRB-Nr. 28290, Mainzer Landstr. 199, 60326 Frankfurt, genügt.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### Bestellschrift:

F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH, Länder- und Ratingdienste  
Postfach 20 01 63, 60605 Frankfurt am Main  
Telefon: (0 69) 75 91 - 21 29, Telefax: (0 69) 75 91 - 19 66  
E-Mail: [laender@faz-institut.de](mailto:laender@faz-institut.de), [www.laenderdienste.de](http://www.laenderdienste.de)

**F.A.Z.-INSTITUT**

FOR MANAGEMENT-, MARKT- UND MEDIENINFORMATIONEN GMBH